Lennestadt®
Der Schatz im Sauerland

STADT LENNESTADT
DER BÜRGERMEISTER
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt-Altenhundem

Stadt Lennestadt • Thomas-Morus-Platz 1 • 57368 Lennestadt

An die
Stadtverordneten des
Rates der Stadt Lennestadt

Datum: 04.05.2026

Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 25.03.2026 – Punkt 3 der Niederschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Ratssitzung vom 25.03.2026 wurde unter Tagesordnungspunkt 3 der Niederschrift der öffentlichen Sitzung folgender Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Lennestadt beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 20.09.2020 (Vorlage 3039/2020).
Es wird die Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Lennestadt beschlossen. Die Einladung zur Teilnahme an der Versammlung soll an alle Einwohnerinnen und Einwohner gerichtet werden. Eine Beschränkung nur auf den Ortsteil Meggen erfolgt nicht. Als Teilnehmer werden die von den Fraktionen genannten Vertreter bestimmt."

Dieser Ratsbeschluss verstößt gegen das geltende Recht und wird hiermit beanstandet.

Gemäß § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) NRW hat der Bürgermeister einen Beschluss zu beanstanden, wenn dieser das geltende Recht verletzt.

Der vom Rat gefasst Beschluss verstößt, was den Beschluss zur Durchführung einer Einwohnerversammlung angeht, gegen § 48 GO NRW.

Hierzu folgende rechtliche Ausführungen:

§ 48 GO NRW konkretisiert nicht nur die Einberufungsmodalitäten, sondern sichert die Mitwirkungsrechte der Ratsmitglieder, die Öffentlichkeit der Sitzung, die Transparenz der Entscheidungsfindung sowie die Vorhersehbarkeit kommunaler Entscheidungen.

Die Tagesordnung einer Ratssitzung hat die Funktion, die Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände zu informieren. Sie kann die einzelnen Verhandlungsgegenstände nur summarisch oder stichwortartig bezeichnen. Ein Eingehen auf Einzelheiten steht schon der Natur der Sache nach mit einer Vorankündigung, wie sie die Tagesordnung darstellt, in Widerspruch. Allerdings müssen die Beratungsgegenstände so bestimmt bezeichnet werden, dass

erkennbar wird, welche konkrete Angelegenheit beraten werden soll. Denn nur so kann die Tagesordnung ihre Funktion erfüllen (Rehn/ Cronauge, GO NRW, § 48 Rn. 15, 61. Aktualisierung, September 2025).

Verstöße gegen die Bestimmtheit der Tagesordnung können zur Unwirksamkeit der zu diesem Tagesordnungspunkt gefassten Beschlüsse führen. Kann nach den konkreten Umständen des Einzelfalls davon ausgegangen werden, dass Ratsmitglieder und Öffentlichkeit den Beratungsgegenstand hinreichend sicher kennen können, eine „Überrumpelung" also nicht stattfindet, ist die Tagesordnung hinreichend bestimmt und die Rechtmäßigkeit oder gar Wirksamkeit der Entscheidungsfindung nicht berührt (Rehn/ Cronauge, GO NRW, § 48 Rn. 15, 61. Aktualisierung, September 2025).

Als Voraussetzung für eine Unwirksamkeit der Beschlüsse ist allerdings zu fordern, dass die Unbestimmtheit der Tagesordnung für die Entscheidungsfindung in irgendeiner Form von Bedeutung gewesen sein kann (§ 48 II. Ziffer 1 Kleerbaum / Palmen, GO NRW, 5. Auflage 2026).

Aus Sicht der Kommunalaufsicht deckt der Tagesordnungspunkt „Verwendung des Grundstücks Albrecht-Dürer-Straße Hausnummer 9 und 11" nicht vollumfänglich den gefassten Beschluss – Durchführung einer Einwohnerversammlung – ab.

Die vorherige Behandlung des Tagesordnungspunktes im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen am 10.03.2026 vermag aus Sicht der Kommunalaufsicht die erforderliche Transparenz nicht zu ersetzen.

Die fehlende Transparenz betrifft den Kernbereich der demokratischen Willensbildung des Rates. Damit liegt ein wesentlicher Verfahrensfehler im Sinne der kommunalverfassungsrechtlichen Rechtsprechung vor.

Somit ist der Beschluss nach § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden.

Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW hat der Rat der Stadt Lennestadt erneut darüber zu beschließen, ob er bei dem beanstandeten Beschluss verbleiben will. Der entsprechende Tagesordnungspunkt wird für die Ratssitzung am 20.05.2026 vorgesehen.

Hiermit wird jedem Ratsmitglied die Gelegenheit gegeben, sich vor einer erneuten Stimmabgabe mit allen Gründen vertraut zu machen, aus denen ich die Rechtswidrigkeit des früheren Beschlusses herleite.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Puspas
Bürgermeister